



**GASTGEWERBEFACHSCHULE
DES SCHULVEREINS DER WIENER GASTWIRTE**

Judenplatz 3-4
1010 WIEN

Tel: 01 / 533 06 42 DW 4407 FAX: 01 / 533 06 42 DW 4439
e-mail: office@edu.gafa.ac.at
Webseite: www.gafa.ac.at



ARBEITSVERTRAG

mit einem/einer als Arbeitnehmer/in im Betrieb beschäftigten:

Der Betrieb

ist einverstanden, dass

der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin.....

geboren am in Staatsbürgerschaft

derzeit Teilnehmer/Teilnehmerin des Jahrganges, des Aufbaulehrganges der
Gastgewerbefachschule der/die gemäß Lehrplan vorgeschriebene Arbeitsverhältnis im oben
angeführten Betrieb absolviert.

Gesetzliche/r Vertreter/in (falls der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin nicht volljährig ist)

.....

Dieses Arbeitsverhältnis dient der Ergänzung der erworbenen schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten
durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit sowie der Formung der Persönlichkeit.

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer wird in

.....(Standort des Betriebes)

in den Abteilungen eingesetzt.

Der Einsatz in einer weiteren betrieblichen Abteilung wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet am

Der Arbeitsvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines
in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.



GASTGEWERBEFACHSCHULE DES SCHULVEREINS DER WIENER GASTWIRTE

Judenplatz 3-4
1010 WIEN

Tel: 01 / 533 06 42 DW 4407 FAX: 01 / 533 06 42 DW 4439
e-mail: office@edu.gafa.ac.at
Webseite: www.gafa.ac.at



1. Der Betrieb verpflichtet sich, den Arbeitnehmer /B die Arbeitnehmerin im Sinne der für die Fachrichtung erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu unterweisen und dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Materialien und deren Be- und Verarbeitung, die dazu nötigen Betriebsmittel und Einrichtungen sowie die verschiedenen Leistungen und die Organisation des Betriebes kennenzulernen.
2. Der Betrieb verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin ein Entgelt in der Höhe von Euro..... brutto pro Monat zu bezahlen. Der Betrag entspricht mindestens der Arbeitnehmerschädigung für Koch/Köchin oder Kellner-/Restaurantfachmann/frau (abhängig von der Einsatzabteilung) des geltenden Kollektivvertrages – Lohngruppe 4. Anpassungen bei Kollektivvertragsänderung vorbehalten. Die Abrechnung ist monatlich fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat spätestens bis zum 3. des Folgemonats zu erfolgen.
3. Dieser Arbeitsvertrag begründet ein Arbeitsverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen und unterliegt der Vollversicherung in der Sozialversicherung. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen oder EU-Bürger/innen sind, können im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses nur nach vorheriger Information des Arbeitsamtes beschäftigt werden.
4. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, die ihm / ihr im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übertragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, den Weisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten sowie die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er / Sie hat die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.
5. Bei unbegründetem Nichtantritt, unbegründetem Austritt oder unbegründetem Fernbleiben vom Dienst wird die rechtliche Konsequenz der Entlassung bzw. des unbegründeten vorzeitigen Austrittes mit sämtlicher schulischer und arbeitsrechtlicher Konsequenz wirksam.
6. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin vom Arbeitsgeber eine Bestätigung über die abgelegte Praxis ausgestellt. Diese Bestätigung (Arbeitszeugnis im Sinne des §1163 ABGB) hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu erhalten. Es können auch Angaben über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden, es sind allerdings Angaben, die dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.
7. Kehrt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer nicht zu ihrem / seinem gewöhnlichen Wohnsitz zurück, stellt der Dienstgeber ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes Quartier kostenlos bei. Er gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung. Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber bereitzustellen, instand zu halten und zu reinigen.
8. Dieser Arbeitsvertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen eine dem Arbeitgeber und die zweite dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin auszufolgen ist, eine weitere Ausfertigung ist in der Gastgewerbefachschule zu hinterlegen.



**GASTGEWERBEFACHSCHULE
DES SCHULVEREINS DER WIENER GASTWIRTE**

Judenplatz 3-4
1010 WIEN

Tel: 01 / 533 06 42 DW 4407 FAX: 01 / 533 06 42 DW 4439
e-mail: office@edu.gafa.ac.at
Webseite: www.gafa.ac.at



Der Betrieb:

Unterschrift:.....

Anschrift:.....

.....

Firmenstempel:

....., den20.....

SV-Nummer:.....

Der Arbeitnehmer / Die Arbeitnehmerin:

Unterschrift:.....

Anschrift:.....

.....

gesetzliche/r Vertreter/in:

Name:.....

Unterschrift:

Bankkonto:

Bankinstitut:.....

Empfänger/in:.....

IBAN:.....

BIC:.....